

ZH_OBERGERICHT LC220030 vom 5. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220030

FR: ZH_OBERGERICHT LC220030 du 5 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC220030 del 5 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Oktober 2004 geheiratet und sind Eltern von drei Kindern, E._____, geb. tt. September 2006, F._____, geb. tt.mm.2011, und G._____, geb. tt.mm.2014. Seit dem 17. November 2020 stehen sie sich in einem Scheidungsverfahren gegenüber, welchem in den Jahren 2018/2019 bereits ein Eheschutzverfahren vorangegangen war. Der erstinstanzliche Prozessverlauf so- wie detailliertere Ausführungen zu den vorliegenden Verhältnissen können dem

- 11 - angefochtenen Entscheid vom 21. Juni 2022 entnommen werden (Urk. 143 = Urk. 146, nachfolgend zitiert als Urk. 146).

E. 2

Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 21. Juni 2022 erhob der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) am 22. August 2022 fristgerecht Berufung mit eingangs zitierten Begehren (Urk. 145 und 147/2-14). Mit Verfügung vom 20. September 2022 wurde der Kläger zur Leistung eines Vorschusses von Fr. 10'000.– verpflichtet, welchen er fristgerecht leistete (Urk. 151).

E. 2.1

Die vereinbarten Unterhaltsbeiträge stehen mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur zweistufigen Unterhaltsberechnung in Einklang (BGE 147 III 265; BGer 5A_936/2022 vom 8. November 2023 E. 4.3.1.2). Sie basieren auf der Ausschöpfung der möglichen Leistungsfähigkeit beider Elternteile sowie den in Ziffer 11 der Vereinbarung und dem Protokoll festgehaltenen finanziellen Grundlagen (Einkommen und Bedarf). Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Unterhaltsbeiträge erst ab 1. Januar 2025 festgelegt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es damit in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge bei der Regelung des Eheschutzentscheids vom 19. Februar 2019 (Urk. 35), wobei hinsichtlich E._____ für

- 18 - die Dauer des Scheidungsverfahrens zusätzlich bereits Ziffer 10 des vorinstanzlichen Scheidungsurteils vom 21. Juni 2022 gilt.

E. 2.2

Betreffend die nach Volljährigkeit der Kinder geschuldeten Unterhaltsbeiträge ist derzeit kaum konkret abschätzbar, wie sich der dannzumalige Bedarf gestalten wird. Im Hinblick auf die vereinbarten Unterhaltsbeiträge ab Volljährigkeit wird daher in der Vereinbarung vom Bedarf einer Studentin/eines Studenten von monatlich rund Fr. 2'000.–, wie er etwa von der Universität Zürich aufgeführt wird, ausgegangen (vgl. Urk. 250A). Der Kläger übernimmt dabei aufgrund des sehr grossen Unterschieds in der Leistungsfähigkeit der Parteien den Unterhalt der Kinder auch nach deren Volljährigkeit vollumfänglich.

Zusätzlich kommt der Klä- ger für sämtliche notwendigen Schulungs-, Schul- und Therapiekosten bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auf. Wie bereits festgehalten wurde, ist die älteste Tochter der Parteien, E._____, im Laufe des Berufungsverfahrens volljährig geworden. Sie hat der Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die sie betreffenden Punkte zugestimmt, nachdem ihr diese von der Referentin mündlich erläutert worden sind (Urk. 254 und Prot. II S. 29).

E. 2.3

Die in Ziffer 2 der Vereinbarung von den Parteien getroffene Regelung in Bezug auf den Verbleib/den Auszug der Kinder und der Beklagten aus der bisher ehelichen Liegenschaft an der C.____-strasse 1 in D._____ ist mit dem Wohl der Kinder der Parteien vereinbar. Der neu vereinbarte, an die Beklagte zahlbare Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.– ab dem Auszug aus der bisher ehelichen Liegenschaft, sollte es ihr und den Kindern ermöglichen, eine den Verhältnissen angemessene Wohnung zu finden. Ausdrückliche Vereinbarung der Parteien ist, dass der Auszug frühestens per 31. Januar 2029 erfolgen soll. Der Kläger wird die Liegenschaft bis zu diesem Zeitpunkt der Beklagten mit den Kindern uneingeschränkt zur Verfügung stellen und sie nicht verkaufen. Um dem Vertrauen in diesen Umstand Gewicht zu verleihen, wurde zwischen den Parteien eine Beteiligung der Beklagten am Gewinn des Verkaufs vereinbart, sollte sich der Kläger entgegen seiner Zusicherung verhalten.

- 19 -

E. 2.4

Die Vereinbarung ist klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie zu genehmigen ist. Beiden Parteien ist nach intensiver Diskussion im Rahmen der Vergleichsgespräche bewusst, dass die Vereinbarung diverse Absichtserklärungen enthält, welche auf gegenseitigem Wohlwollen beruhen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die nicht betragsmässig festgelegten Zahlungen, bei welchen ein grundsätzliches Wohlwollen und Transparenz Grundvoraussetzungen sind. III.

E. 3

Der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagte) wurde am 1. November 2022 Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 154). Am 5. Dezember 2022 reichte sie ein Gesuch um Fristerstreckung für die Berufungsantwort ein (Urk. 155), welches mit Verfügung vom 8. Dezember 2022 unter Hinweis auf die gesetzliche Natur der Frist zur Einreichung der Berufungsantwort gemäss Art. 312 Abs. 2 ZPO, welche nach Art. 144 Abs. 1 ZPO nicht erstreckt werden kann (Urk. 156), abgewiesen wurde. Der Kläger ersuchte in seinen Eingaben vom 11. Oktober 2022 (Urk. 152) und 9. Dezember 2022 (Urk. 157) darum, dass der nicht angefochtene Scheidungspunkt sowie die Regelung betreffend Vorsorgeausgleich (Urk. 146 Ziffer 4 mit Verweis auf Urk. 71) des vorinstanzlichen Urteils rechtskräftig erklärt würden. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 wurden die Dispositiv-Ziffern 1 bis 5, 10 und 12 für rechtskräftig erklärt (Urk. 160).

E. 4

Am 19. Dezember 2022 erfolgte seitens der Beklagten eine Eingabe, welche diese als "Stellungnahme (Berufungsantwort)" bezeichnete (Urk. 164 und 165/1- 5). Der Kläger beantragte in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 8. Februar 2023, auf die Eingabe der Beklagten sei nicht einzutreten und diese sei aus dem Recht zu weisen, brachte selbst

Noven vor und reichte neue Unterlagen ins Recht (Urk. 168 und 170/1-2). Mit Eingaben vom 15. Februar 2023 (Urk. 171 und 172/1-2) sowie vom 3. März 2023 (Urk. 173 und 175/1-2) reichte der Kläger weitere Noven ins Recht. Der Beklagten wurde in der Folge mit den Verfügungen vom 6. und 21. März 2023 Frist angesetzt, um zu den neuen Vorbringen und Unterlagen Stellung zu nehmen (Urk. 176 und 177). Nach einmaliger Fristerstre-

- 12 - ckung reichte die Beklagte mit Eingabe vom 13. April 2023 eine entsprechende Stellungnahme zu den Akten (Urk. 180 und 182/1-9). Mit Verfügung vom 21. April 2023 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um zu den Noven in dieser Eingabe Stellung zu nehmen (Urk. 183). E._____, die älteste Tochter der Parteien, richtete am 3. Mai 2023 ein Schreiben ans Gericht (Urk. 184), welches den Parteien mit Verfügung vom 5. Mai 2023 unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme ebenfalls zugestellt wurde (Urk. 185). Die Stellungnahme des Klägers zur Eingabe der Beklagten sowie dem Schreiben von E._____ erfolgte am 31. Mai 2023, wobei er wiederum Noven geltend machte und neue Unterlagen ins Recht reichte (Urk. 188 und 190/1-6), diejenige der Beklagten zum Schreiben von E._____ am 31. Mai 2023 (Urk. 191). Der Beklagten wurde in der Folge mit Verfügung vom 7. Juli 2023 erneut Frist angesetzt, um sich zu den Noven in der Stellungnahme des Klägers zu äussern (Urk. 192). Mit Eingabe vom 13. Juli 2023 erfolgte sodann eine Stellungnahme des Klägers zur Eingabe der Beklagten vom 31. Mai 2023, mit welcher er erneut Noven ins Recht reichte (Urk. 193 und 194). Der Beklagten wurde in der Folge mit Verfügung vom 18. Juli 2023 wiederum Frist angesetzt, um auch zu diesen Noven Stellung zu nehmen (Urk. 195), was sie mit Eingabe vom 20. September 2023 tat (Urk. 198). Da sie mit dieser wiederum neue Vorbringen und Belege (Urk. 199/1-2) einreichte, wurde dem Kläger Frist zu entsprechender Stellungnahme angesetzt (Urk. 201), welche mit Eingabe vom 15. November 2023 unter Beilage neuer Urkunden erfolgte (Urk. 205 und 207/1-3). Der Beklagten wurde mit Verfügung vom

E. 5

Am 29. Oktober 2024 fand eine Referentenaudienz statt, anlässlich welcher die Parteien zum aktuellen Stand der Dinge befragt wurden. Im Rahmen der abschliessenden Vergleichsgespräche konnte zwischen den Parteien eine vollständige Vereinbarung gefunden werden. Sie lautet wie folgt (Urk. 250):

- 13 - 1. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die Dispositiv-Ziffern 6 bis

E. 9

und 11 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 21. Juni 2022 (FE200186-G) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: "6.a) Der Kläger wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen: E._____: – Fr. 2'000.– ab 1. Januar 2025 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. F._____: ■ Fr. 2'800.– ab 1. Januar 2025 bis zur Volljährigkeit; ■ Fr. 2'000.– ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. G._____: ■ Fr. 2'800.– zzgl. Betreuungsunterhalt von Fr. 1'355.– ab 1. Januar 2025 bis 31. August 2026; ■ Fr. 2'800.– ab 1. September 2026 bis zur Volljährigkeit; ■ Fr. 2'000.– ab Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die

Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hin- aus, solange das jeweilige Kind keine eigenen Ansprüche gegen- über dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

- 14 - 6.b) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten zusätzlich zu den unter Ziffer 6.a) festgesetzten Unterhaltsbeiträgen folgende Fremdbe- treuungskosten – unter dem Vorbehalt ihrer Erwerbstätigkeit bzw. allfälliger Aus-/Weiterbildung und nach Vorlage der entsprechen- den Rechnung – für G._____ zu bezahlen: ■ ab 1. Januar 2025 bis 30. August 2026 maximal für 3 Tage pro Woche Hort bzw. Schülerklub und allfällige Aufgabenbe- treuung sowie Ferienhort für Schulferienwochen, welche G._____ nicht mit den Eltern verbringt; ■ ab 1. September 2026 bis 31. Mai 2028 maximal für 4 Tage pro Woche Mittagstisch und allfällige Aufgabenbetreuung. 6.c) Bis zur Volljährigkeit der Kinder wird der Kläger verpflichtet, zu- sätzlich zu den unter Ziffer 6.a) festgesetzten Unterhaltsbeiträgen die Krankenkassenprämien (KVG und VVG) sowie die zusätzli- chen Gesundheitskosten (inkl. Zahnarztkosten) für medizinisch in- dizierten Behandlungen zu bezahlen, soweit diese nicht von einer Versicherung gedeckt werden. 6.d) Weiter wird der Kläger (in Ergänzung zu Ziffer 10) verpflichtet, sämtliche notwendigen Schul- und Ausbildungskosten (inkl. Studi- engebühren, Bücher, Skripte etc.) sowie allfällige Therapiekosten von F._____ und G._____ bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu bezahlen. 7. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten folgende nahehelichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: ■ Fr. 4'800.– ab 1. Januar 2025 bis 31. August 2026; ■ Fr. 3'100.– ab 1. September 2026 bis zum Auszug aus der Liegenschaft an der C._____ -str. 1 in D._____; ■ Fr. 3'500.– ab dem Monat nach dem Auszug bis zum 31. Mai 2032.

- 15 - Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 6 und 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Sta- tistik, Stand Ende September 2024 von 107.2 Punkten (Basis De- zember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar je- des Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des In- dexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die An- passung erfolgt nach folgender Formel: $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{Neuer Index}}{\text{alter Index}}$ Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende September 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbei- träge. 9.a) Der Kläger wird verpflichtet, sämtliche Wohnkosten, bestehend aus Hypothekar-, Liegenschaftsunterhalts- und Nebenkosten (ins- besondere Strom, Öl, Wasser, Gebäudeversicherungen, die be- stehenden Wartungsabonnemente für Geräte sowie den Garten- unterhalt und Reparaturen), direkt an die jeweiligen Leistungser- bringer zu bezahlen, solange die Beklagte in der ehelichen Lie- genschaft wohnt. Der Kläger ist nach Vorlage einer entsprechen- den Abrech- nung bis zum 25. jedes Monats (erstmals per 25. Januar 2025) berechtigt, diese Direktzahlungen im Folgemonat bis zum Betrag von insgesamt höchstens Fr. 3'500.– pro Monat von den geschul-

- 16 - deten nahehelichen Unterhaltsbeiträgen für die Beklagte in Ab- zug bringen.

E. 11

Diesem Entscheid liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse der Parteien zugrunde: Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn, Bonus etc.: ■ Kläger: Fr. 38'350.– (Erwerbseinkommen) Fr. 400.– (Vermögensertrag) ■ Beklagte: Fr. 3'000.– ab 1. Januar 2025 (hypothetisches 50%-Pensum) Fr. 4'800.– ab 1. September 2026 (hypothetisches 80%-Pensum) Fr. 6'000.– ab 1. Juni 2030 (hypothetisches 100%-Pensum) ■ F._____ und G._____: gesetzliche Kinder-/Ausbildungszulagen Vermögen: Das Vermögen ist für die Unterhaltsberechnung nicht relevant." 2. Der Kläger verpflichtet sich, die eheliche Liegenschaft an der C._____-str. 1 in D._____ (Kataster 2, Grundbuch Blatt 3 Gebäude Nr. 4) ohne schriftliche Einverständniserklärung der Beklagten bis 31. Januar 2029 nicht zu verkaufen, vermieten oder mit einem Wohnrecht zu belasten. Er stellt sicher, dass die Beklagte mit den Kindern diese Liegenschaft bis am 31. Januar 2029 bewohnen kann. Verletzt der Kläger diese Verpflichtung, schuldet er der Beklagten eine Konventionalstrafe von 15 % des Nettoverkaufserlös der genannten Liegenschaft, zahlbar bis zum 30. des auf den Verkauf folgenden Monats. Keine Konventionalstrafe wird fällig, wenn die eheliche Liegenschaft ohne Verschulden des Klägers zwangsversteigert werden muss. 3. Im Übrigen zieht der Kläger seine Berufungsanträge zurück. 4. Der Kläger übernimmt die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

- 17 - 6. Da die Vereinbarung auch die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen an die heute volljährige gemeinsame Tochter E._____ beinhaltet, wurde diese zu einem Gespräch an das Gericht eingeladen. Die Vereinbarung der Parteien in den sie betreffenden Punkten (inklusive Dispositiv-Ziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils) wurde ihr erläutert. Sie erklärte sich in der Folge mit der Vereinbarung einverstanden (Urk. 154 und Prot. II S. 29). II. 1. Soweit Kinderbelange zu regeln sind, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegen die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit den Vereinbarungen das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind und die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist und sich das Gericht davon überzeugt hat, dass sie aus freiem Willen und reiflicher Überlegung geschlossen wurde (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog]; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020 E. 2.2 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.